

BUNDESRAT

Bericht über die 442. Sitzung

Bonn, den 17. Dezember 1976

Tagesordnung

Zum zehnjährigen Amtsjubiläum der Ministerpräsidenten Heinz Kühn (Nordrhein-Westfalen) und Dr. Hans Filbinger (Baden-Württemberg) 441 A

Zur Tagesordnung 441 B

1. Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Drucksache 701/76) . . . 441 C
Adorno (Baden-Württemberg) . . . 441 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a und 105 Abs. 3 GG . . . 442 B

2. a) Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) (Drucksache 710/76)
- b) Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 53 a des Grundgesetzes (Drucksache 711/76)
- c) Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes (Drucksache 721/76) 442 B

Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG 442 B

zu b): Zustimmung gemäß Art. 53 a Abs. 1 Satz 4 GG 442 B

zu c): Zustimmung gemäß Art. 115 d Abs. 2 Satz 4 GG 442 B

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sachen- und grundbuchrechtlicher Vorschriften sowie von Vorschriften der Zivilprozeßordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Kostenordnung (Drucksache 676/76) 442 B

Prof. Dr. Klug (Hamburg), Bericht-erstatte r 442 C, 447 A

Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz . . . 447 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 442 C

4. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts (Drucksache 677/76) 442 C

Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz . . . 448 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 443 A

5. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (Drucksache 673/76) 443 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 449 C

6. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 9. Mai 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern zur **Verminderung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 672/76) 443 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 449 C
7. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 30. August 1961 zur **Verminderung der Staatenlosigkeit** und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Drucksache 674/76) 443 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 449 C
8. Entwurf eines **Ausführungsgesetzes** zu dem **Übereinkommen** vom 30. August 1961 zur **Verminderung der Staatenlosigkeit** und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) (Drucksache 675/76) 443 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 449 C
10. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer künftigen **Fischereipolitik gegenüber Drittländern** und einer innergemeinschaftlichen Fischereiregelung (Drucksache 610/76) 443 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 449 D
11. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung zur **Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen** (Drucksache 627/76) 443 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 449 D
12. **Zweite Verordnung** zur Änderung der **Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Mahlerzeugnisse aus Getreide)** (Drucksache 670/76) . . . 443 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 449 D
13. **Dritte Verordnung** zur Änderung der **Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen** (Drucksache 684/76) 443 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 449 D
15. **Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1975** (Drucksache 692/76) 443 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 450 A
20. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 708/76) 443 A
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 450 A
9. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 a) Vorschlag einer Verordnung des Rates über eine **Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Markterweiterung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** (Drucksache 625/76, Drucksache 625/1/76)
 b) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine **Abgabe auf bestimmte Fette** (Drucksache 635/76, Drucksache 625/1/76)
 c) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Abgabe verbilligter Milch an Schüler in Schulen** (Drucksache 637/76, Drucksache 625/1/76)
 d) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das zeitweilige **Verbot einiger einzelstaatlicher und gemeinwirtschaftlicher Beihilfen für die Milchwirtschaft** (Drucksache 638/76, Drucksache 625/1/76)
 e) Vorschlag einer Entscheidung des Rates zum Einsatz von **Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder** (Drucksache 639/76, Drucksache 625/1/76) 443 A
 Meyer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 450 B
 Beschluß zu a) bis e): Billigung einer Stellungnahme 443 D
14. **Verordnung über die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlenden Bundeszuschüsse zu den Auf-**

- wendungen für sonstige Hilfen—BSHV
— (Drucksache 679/76) 443 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer
Entscheidung 443 D
16. Verordnung über die Durchführung der
Fleischbeschau- und Geflügelfleischhy-
gienestatistik (**Fleischhygiene-Statistik-
Verordnung — FlStV**) (Drucksache
669/76) 444 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 444 A
17. **Dritte Verordnung zum Waffengesetz**
(3. WaffV) (Drucksache 612/76) . . . 444 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen . . . 444 B
18. Verordnung über das Verfahren bei der
Genehmigung von Anlagen nach § 7 des
Atomgesetzes (**Atomrechtliche Verfah-
rensverordnung — AtVfV**) — (Druck-
sache 524/76) 444 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen . . . 445 A
19. . . . Verordnung zur **Durchführung**
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
**(Grundsätze des Genehmigungsverfah-
rens — . . . BImSchV)** (Drucksache
526/76) 445 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen . . . 445 D
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung**
des Ersten Gesetzes zur Überleitung
von Lasten und Deckungsmitteln auf
den Bund (Drucksache 728/76) Antrag
des Freistaates Bayern 445 D
- Beschluß: Einbringung des Gesetz-
entwurfs beim Deutschen Bundestag
in der Fassung der Drucksache 255/76
(Beschluß) 446 A
22. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung**
des Gesetzes über das Wohnungseigen-
tum und das Dauerwohnrecht (Druck-
sache 729/76) Antrag des Freistaates
Bayern 446 A
- Beschluß: Einbringung des Gesetz-
entwurfs beim Deutschen Bundestag
in der Fassung der Drucksache 133/76
(Beschluß) 446 A
23. Entwurf eines Gesetzes über den **Wi-**
derruf von Haustürgeschäften und ähn-
lichen Geschäften (Drucksache 730/76)
Antrag des Freistaates Bayern 446 A
- Beschluß: Einbringung des Gesetz-
entwurfs beim Deutschen Bundestag
in der Fassung der Drucksache 384/75
(Beschluß) 446 C
24. **Personalien im Sekretariat des Bundes-**
rates 446 C
- Beschluß: Zustimmung zur vorge-
schlagenen Ernennung 446 C
- Nächste Sitzung 446 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Vogel,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Merk, Staatsminister des Innern

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde
Prof. Dr. Klug, Senator, Justizbehörde
Dr. Bialas, Senator, Baubehörde

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Dr. Hirsch, Innenminister
Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Dr. Geißler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport
Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
des Innern
Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundes-
kanzleramtes
Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministe-
riums der Justiz

Stenographischer Bericht

442. Sitzung

Bonn, den 17. Dezember 1976

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Vogel: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 442. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Behandlung der Tagesordnung eintreten, möchte ich **zweier Jubiläen** gedenken, die in diesem Haus und in dieser Zeit meines Erachtens beachtenswert sind.

Am 8. Dezember dieses Jahres jährte sich zum zehntenmal der Tag, an dem unser Kollege Herr Ministerpräsident Heinz Kühn Regierungschef des Landes Nordrhein-Westfalen wurde.

Ebenfalls sein zehnjähriges Jubiläum im Amt des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg konnte unser Kollege Dr. Hans Filbinger begehen.

In dieser Zeit — in diesen zehn Jahren — haben beide mit großem Verantwortungsbewußtsein, persönlichem Einsatz und viel Erfolg die Geschicke ihres Landes geleitet. Deswegen geben die Jubiläen willkommenen Anlaß, den beiden Kollegen für ihre Arbeit hier im Haus sowohl in den politischen Ausschüssen wie im Plenum und vor allem für ihre Amtsführung als Präsidenten des Bundesrates zu danken.

Ich wünsche Ihnen, daß Sie auch künftig die vielfältigen Probleme, die die veränderte Wirtschaftssituation auch für hochindustrialisierte Länder in unserer Bundesrepublik aufgeworfen hat, erfolgreich bewältigen mögen. Und ich wünsche natürlich auch uns, daß Sie Ihre reichen Erfahrungen weiterhin im Bundesrat in die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes einbringen.

Ich darf mich nun der **Tagesordnung** zuwenden. Sie liegt Ihnen mit 23 Punkten in vorläufiger Form vor. Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung um einen Punkt 24 zu ergänzen:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Drucksache 701/76)

Darf ich um Wortmeldungen bitten? — Bitte, Herr Kollege Adorno!

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages die Zustimmung versagen.

Ausschlaggebend für diese Haltung der Landesregierung ist, daß das Gesetz in einem Teilbereich, (D) nämlich bei der **Wählbarkeit der kommunalen Wahlbeamten**, nicht genügend auf den Willen der Wähler und den gebotenen Vertrauensschutz für bereits gewählte Abgeordnete Rücksicht nimmt.

Das Gesetz erklärt nunmehr generell das Amt eines kommunalen Wahlbeamten, also eines Bürgermeisters oder Landrats, für unvereinbar mit der gleichzeitigen Ausübung eines Mandats im Deutschen Bundestag. Diese sehr weite **Ausdehnung der Inkompatibilität** ist zwar verfassungsrechtlich zulässig, aber keineswegs verfassungsrechtlich geboten. Das Bundesverfassungsgericht hat die Freistellung der kommunalen Wahlbeamten von der Inkompatibilität für genauso verfassungsgemäß erklärt. Die Länder, denen die Entscheidung dieser Frage bisher überlassen war, hatten daher von dieser verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. So z. B. Baden-Württemberg.

Wenn nunmehr die kommunalen Wahlbeamten inkompatibel sein sollen, so muß sowohl den Wählern als auch den Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Sie muß also rechtzeitig vor einer Wahl zu einem Deutschen Bundestag eingeführt werden. Es ist nicht gerechtfertigt, die Neuregelung wenige Monate nach einer Bundestagswahl in Kraft zu setzen. Dadurch werden gewählte Bundestagsabgeordnete, die noch unter der alten Rechtslage kandidiert und die Wahl angenommen haben, nachträglich zu einer **Entscheidung zwischen Amt und Mandat** gezwungen und

- (A) dadurch sie und die Wähler in ihrem Vertrauensschutz beeinträchtigt.

Die Landesregierung bedauert, daß der Deutsche Bundestag dem Vorschlag seines Innenausschusses nicht gefolgt ist, eine Übergangsregelung für diejenigen kommunalen Wahlbeamten einzufügen, die nach geltendem Landesrecht kompatibel sind und ihre Wahl zum 8. Deutschen Bundestag bereits angenommen haben.

Präsident Dr. Vogel: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

In Drucksache 701/1/76 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Unter II empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten die Anrufung des Vermittlungsausschusses für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

Da ein Antrag auf unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorliegt, ist diese Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gegenstandslos.

Der Deutsche Bundestag hat am 8. Dezember 1976 das Gesetz in einer von dem Bericht und Antrag des 2. Sonderausschusses nicht wesentlich abweichenden Fassung angenommen. Daher haben wir über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter I abzustimmen.

- (B) Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 74 a und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 74 a und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

- a) **Gemeinsame Geschäftsordnung** des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (**Vermittlungsausschuß**) (Drucksache 710/76).
- b) **Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 53 a des Grundgesetzes** (Drucksache 711/76).
- c) **Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes** (Drucksache 721/76).

Der Bundestag hat am 14. Dezember 1976 die **unveränderte Weitergeltung dieser drei Geschäftsordnungen** für seine 8. Wahlperiode beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Ich kann wohl davon ausgehen, daß das Wort hierzu nicht gewünscht wird, und frage deshalb: Wer stimmt den drei Geschäftsordnungen zu? — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung sachen- und grundbuchrechtlicher Vorschriften** sowie

von Vorschriften der Zivilprozeßordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Kostenordnung (Drucksache 676/76).

Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß erteile ich Herrn Senator Dr. Klug, Hamburg, das Wort.

Prof. Dr. Klug (Hamburg): Herr Präsident, ich habe meine Ausführungen zu Protokoll *) gegeben!

Präsident Dr. Vogel: Ich bedanke mich.

Die Empfehlungen des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 676/1/76 vor.

Wer diesen Empfehlungen unter Ziff. 1 bis 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich darf noch ergänzen, daß Herr Staatssekretär Erkel von der Bundesregierung seine Ausführungen ebenfalls zu Protokoll *) gibt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts** (Drucksache 677/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Herr Staatssekretär Erkel gibt eine Erklärung zu Protokoll **).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 677/1/76 vor.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Empfehlungen unter Ziff. 1 bis Ziff. 7 gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 8 a und b schließen sich aus. Außerdem widerspricht der Agrarausschuß der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 8 a. Wer Ziff. 8 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über Ziff. 8 b ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 8 c! — Mehrheit.

Ziff. 9 a! — Mehrheit.

Ziff. 9 b! — Mehrheit.

Ziff. 9 c! — Mehrheit.

Ziff. 10 a! — Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 10 b und d Doppelbuchstabe aa schließen sich aus. Wer Ziff. 10 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

*) Anlagen 1 und 2

**) Anlage 3

(A) Wir stimmen dann noch über Ziff. 10 c und d Doppelbuchstabe bb wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Empfehlungen unter Ziff. 11 bis Ziff. 17 gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Wir haben dann noch über Ziff. 18 abzustimmen. — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 12/76 *) zusammengefaßten Punkte auf:

5 bis 8, 10 bis 13, 15, 20.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- a) Vorschlag einer Verordnung des Rates über eine **Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Markterweiterung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** (Drucksache 625/76, Drucksache 625/1/76).
- b) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine **Abgabe auf bestimmte Fette** (Drucksache 635/76, Drucksache 625/1/76)
- c) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Abgabe verbilligter Milch an Schüler in Schulen** (Drucksache 637/76, Drucksache 625/1/76)
- d) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das zeitweilige **Verbot einiger einzelstaatlicher und gemeinwirtschaftlicher Beihilfen für die Milchwirtschaft** (Drucksache 638/76, Drucksache 625/1/76)
- e) Vorschlag einer Entscheidung des Rates zum Einsatz von **Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder** (Drucksache 639/76, Drucksache 625/1/76).

Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Meyer, Rheinland-Pfalz.

Meyer (Rheinland-Pfalz): Ich gebe zu Protokoll!

Präsident Dr. Vogel: Er gibt sie zu Protokoll. **)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 625/1/76 ersichtlich. Außerdem liegt in der Drucksache 625/2/76 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor, der einige Ergänzungen enthält.

*) Anlage 4

**) Anlage 5

Wir können zur Abstimmung kommen. Ziff. 1 a der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit. (C)

Ziff. 1 des Antrages Baden-Württemberg! — Das ist die Minderheit.

Dann müssen wir über Ziff. 1 b der Ausschlußempfehlungen abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Das ist die Mehrheit.

Dann müssen wir über Ziff. 2 des Antrages Baden-Württemberg abstimmen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 1 d der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziff. 1 e der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziff. 2 Einleitung der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziff. 2 a Satz 1 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziff. 3 des Antrages Baden-Württembergs! — Minderheit.

Ziff. 4 des Antrages Baden-Württembergs! — Minderheit.

Wir kommen nun zu den weiteren Ziffern der Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 2 a Sätze 2 bis 4! — Mehrheit.

Ziff. 2 a Sätze 5 und 6! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Mehrheit. (D)

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 c! — Mehrheit.

Ziff. 4 d! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung über die den **Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlenden Bundeszuschüsse** zu den Aufwendungen für sonstige Hilfen — BSHV — (Drucksache 679/76).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 679/1/76 vor. Wir stimmen ab über die Empfehlung unter I der Verordnung. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir stimmen nun über die unter II angeführte **Entschleifung** ab. Darf ich auch hier um das Handzeichen bitten. — Auch das ist die Mehrheit; **angenommen**.

(A) Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung der Fleischschau- und Geflügelfleischhygiene-statistik (**Fleischhygiene-Statistik-Verordnung** — FISTV (Drucksache 669/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 669/1/76 vor.

Ich rufe in Drucksache 669/1/76 unter I die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit auf. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann gehe ich davon aus, daß der Bundesrat der Verordnung ohne Änderung **zuzustimmen** wünscht. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) (Drucksache 612/76).

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

In Drucksache 612/1/76 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor.

Ich rufe die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 612/1/76 unter I auf.

Ziff. 1 und Ziff. 6 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam aufgerufen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(B) Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der **angenommenen Änderungen** **zuzustimmen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (**Atomrechtliche Verfahrensverordnung** — AtVfV) — (Drucksache 524/76).

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen Ihnen vor: in Drucksache 524/1/76 und zu Drucksache 524/1/76 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 524/2/76 Antrag Bayerns, in Drucksache 524/3/76 Antrag von Nordrhein-Westfalen.

Ich rufe die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 524/1/76 auf.

Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Mehrheit.

Ziff. 1 d und Ziff. 1 e wegen Sachzusammenhangs (C) **gemeinsam!** — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Mehrheit.

Ziff. 3, Ziff. 5 b und Ziff. 5 c schließen sich gegenseitig aus. Ich rufe zuerst die Empfehlung auf, die von der Vorlage am weitesten abweicht. Ziff. 5 c! Wer stimmt dieser Ziffer zu? — Das ist die Minderheit.

Dann müssen wir abstimmen über Ziff. 3; dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Wer stimmt Ziff. 3 zu? — Das ist auch die Minderheit.

Dann müssen wir abstimmen über Ziff. 5 b. Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 — dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß — ! — Minderheit.

Ziff. 5 a — dieser Empfehlung widerspricht der Ausschluß für Innere Angelegenheiten — ! — Minderheit.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ziff. 6 b! — Mehrheit.

Ziff. 7, Ziff. 8 a, Ziff. 10, Ziff. 11 a und Ziff. 12 a wegen Sachzusammenhangs **gemeinsam!** — Mehrheit.

Ziff. 8 b! — Mehrheit.

Ziff. 8 c! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 11 b! — Mehrheit.

Ziff. 11 c! — Mehrheit.

In § 17 Abs. 4 ist als Folgeänderung das Zitat „des § 11 Abs. 2 und“ zu streichen. Das ist eine Folge der Beschlußfassung von soeben.

Ziff. 12 b, Ziff. 12 c und Ziff. 12 d schließen sich gegenseitig aus. Ich rufe zuerst Ziff. 12 b auf. — Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich abstimmen über Ziff. 12 c! — Minderheit.

Sodann muß abgestimmt werden über Ziff. 12 d! — Mehrheit.

Dann rufe ich Ziff. 12 e auf! — Mehrheit.

Jetzt rufe ich die Anträge von Bayern in Drucksache 524/2/76 und von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 524/3/76 auf. Diese Anträge schließen sich gegenseitig aus. Ich rufe zuerst den Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 524/3/76 auf. Wer stimmt dem nordrhein-westfälischen Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Jetzt lasse ich abstimmen über den Antrag Bayerns in Drucksache 524/2/76. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr die zu Drucksache 524/1/76 Ziff. 13 a! — Mehrheit.

(D)

A) Ziff. 13 b! — Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen Seite 20. Wir stimmen ab über Ziff. 13 c — dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Innere Angelegenheiten — ! — Minderheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16 a! — Mehrheit.

Ziff. 16 b! — Mehrheit.

Ziff. 17 und Ziff. 18 b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 18 a! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

... Verordnung zur **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens** — ... BImSchV) (Drucksache 526/76).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen aus von den Drucksachen 526/1/76 — Empfehlungen der Ausschüsse —, 526/2/76 — Antrag Bayerns — und 526/3/76 — Antrag von Nordrhein-Westfalen. Ich rufe die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 526/1/76 auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

B) Ziff. 2! — Minderheit.

Ziff. 3 a und Ziff. 3 b schließen sich aus. Ich rufe zuerst auf Ziff. 3 a; dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Wer stimmt Ziff. 3 a zu? — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über 3 b.

Ziff. 3 c! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ziff. 6 b! — Mehrheit.

Ziff. 6 c! — Mehrheit.

Ziff. 7 a mit den Klammerzusätzen! — Mehrheit.

Ziff. 7 d, Ziff. 7 e und Ziff. 8 b, soweit sich die Empfehlung auf § 18 a bezieht, schließen sich gegenseitig aus. Ich rufe zuerst die Empfehlung auf, die von der Vorlage am weitesten abweicht.

Ziff. 7 e! — Minderheit.

Dann stimmen wir ab über Ziff. 8 b, soweit sich die Empfehlung auf § 18 a bezieht. — Minderheit.

Dann stimmen wir ab über Ziff. 7 d! — Das ist die Mehrheit. Diese Empfehlung wird § 9 Abs. 4.

Ziff. 7 b, Ziff. 8 a und Ziff. 8 b, soweit sich die Empfehlung auf § 18 b bezieht, schließen sich gegenseitig aus. Ich rufe zuerst Ziff. 8 a und 8 b, soweit sich die Empfehlung auf § 18 b bezieht, auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Abstimmung über 7 b! — Das ist auch die Minderheit. (C)

Ziff. 7 c — dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Innere Angelegenheiten — ! — Minderheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13 a, Ziff. 13 b und Ziff. 13 c schließen sich gegenseitig aus. Ich rufe zuerst Ziff. 13 b auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir ab über 13 a. — Minderheit.

Abstimmung über Ziff. 13 c! — Mehrheit.

Ziff. 13 d! — Mehrheit.

Ziff. 13 e sowie die Anträge von Bayern in Drucksache 526/2/76 und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 526/3/76 schließen sich aus. Ich rufe zuerst Ziff. 13 e auf! — Minderheit.

Ich lasse sodann abstimmen über den Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 526/3/76! — Minderheit.

Sodann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Bayerns in Drucksache 526/2/76! — Mehrheit.

Ziff. 4 a und Ziff. 4 c schließen sich aus. Ich rufe zuerst Ziff. 14 a auf — Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 14 c.

Ziff. 14 b! — Mehrheit. (D)

Ziff. 14 d! — dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Innere Angelegenheiten — ! — Minderheit.

Ziff. 15 a! — Mehrheit.

Ziff. 15 b! — Mehrheit.

Ziff. 15 c! — Mehrheit.

Ziff. 15 d! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund** (Drucksache 728/76) Antrag des Freistaates Bayern.

Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Der vorliegende Gesetzesantrag stimmt überein mit dem Initiativgesetzentwurf, den der Bundesrat in seiner Sitzung am 14. Mai 1976 beschlossen hat, der jedoch mit Ende der 7. Legislaturperiode hin-

(A) fällig geworden ist. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Einbringung der Gesetzesvorlage beim Deutschen Bundestag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demgemäß hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht** (Drucksache 729/76) Antrag des Freistaates Bayern.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Hier ist die gleiche Situation gegeben. Es wird gebeten, den Gesetzentwurf unverändert in der früher beschlossenen Fassung wieder einzubringen. — Dem wird nicht widersprochen; das Haus ist damit einverstanden.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den **Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Ge-**

schäften (Drucksache 730/76) Antrag des Freistaates Bayern. (C)

Meine Damen und Herren, es handelt sich um die gleiche Situation. Es wird vorgeschlagen, den früheren Antrag unverändert wieder einzubringen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 24 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates

Gemäß § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Ernennung des Oberregierungsrats Dr. Edgar Reiners zum Regierungsdirektor. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig so **beschlossen.**

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt. Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 11. Februar 1977, 9.30 Uhr, ein.

Ich schließe die Sitzung mit guten Wünschen für die bevorstehenden Feiertage.

(Ende der Sitzung: 10.02 Uhr)

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 441. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Bericht
 von **Senator Prof. Dr. Klug** (Hamburg)
 zu Punkt 3 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung sachen- und grundbuchrechtlicher Vorschriften** hat das Ziel, die Verfahren bei den Grundbuchämtern zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eine Erleichterung und Beschleunigung der Arbeit bei den Grundbuchämtern ist dringend geboten: Die Grundbuchämter sind heute weitgehend überlastet. Die seit 1945 eingetretene Entwicklung des Grundstücksverkehrs sowie die von der Kreditwirtschaft allgemein befolgte Praxis bei der Belastung von Grundstücken, ferner aber auch das neu geschaffene und umfassend genutzte Institut des Wohnungseigentums haben zu einem ganz erheblichen **Arbeitsanfall bei den Grundbuchämtern** geführt. Zu dessen Bewältigung reichen gerichtsorganisatorische und verwaltungsbezogene Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr aus. Dies hat dazu geführt, daß Eintragungsanträge bei den Grundbuchämtern erst nach erheblichem Zeitablauf, zum Teil sogar erst Monate nach ihrer Einreichung erledigt werden können. Angesichts dieses Umstandes erscheint es dringend erforderlich, diejenigen Rechtsvorschriften, welche einen besonderen starken Arbeitsanfall bei den Grundbuchämtern zur Folge haben, zu ändern.

Der Entwurf hat zwei Schwerpunkte:

(B) Zum einen wird das Recht der **Löschungsvormerkung** geändert. Nach der derzeitigen Praxis der Kreditinstitute wird bei der Bestellung von Hypotheken und Grundschulden bei vor- und gleichrangigen Grundpfandrechten eine Löschungsvormerkung eingetragen. Durch sie wird gemäß § 1179 BGB dem Gläubiger des neu zu bestellenden Rechts das Aufrücken seines Rechts für den Fall der vollständigen Rückzahlung des mit dem vor- oder gleichrangigen Grundpfandrecht gesicherten Kredits gewährleistet. Nach der Regelung des BGB stellt die Eintragung einer solchen Löschungsvormerkung die Ausnahme dar; in der Praxis wird sie jedoch zugunsten des nachfolgenden Rechts regelmäßig eingetragen.

Die Grundbuchämter werden durch diese Praxis erheblich belastet. Die Eintragung der Vielzahl der Löschungsvormerkungen ist mit umfassendem Arbeitsaufwand verbunden. Die Grundbücher werden außerdem vorzeitig gefüllt sowie unübersichtlich, so daß Umschreibungen erforderlich werden. Ferner ist zur Eintragung der Löschungsvormerkung die Vorlage der Briefe der vor- und gleichrangigen Briefgrundpfandrechte erforderlich. Die Grundbuchämter haben deshalb diese Briefe anzufordern, ihren Eingang zu überwachen, die Löschungsvormerkungen auf ihnen zu vermerken und die Briefe wiederum zurückzusenden. Der Gesetzentwurf trägt der in der Praxis befolgten Umkehrung von Regel und Ausnahme Rechnung. Er führt einen **gesetzlichen Löschungsanspruch bei Grundpfandrechten** ein. Durch eine solche Regelung wird in den meisten Fällen die Eintragung von Löschungsvormerkungen und damit

auch die Vorlage der Briefe der von den Vormer- (C)
 kungen betroffenen Rechte entbehrlich.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Vorschläge zur **vereinfachten Herstellung von Grundpfandrechtsbriefen**. Bislang ist in einen Hypothekenbrief eine Vielzahl von Einzelheiten einzutragen. Die Herstellung und Abänderung solcher Briefe bedeutet deshalb für die Grundbuchämter eine erhebliche Arbeit, insbesondere bei der Belastung von Wohnungs- und Teileigentum. Es ist deshalb vorgesehen, den Umfang der in die Grundpfandrechtsbriefe aufzunehmenden Angaben entscheidend zu verringern.

Der Entwurf ist vom **Rechtsausschuß des Bundesrates** beraten worden. Der Rechtsausschuß empfiehlt, bei den vorgesehenen Vorschriften zum Recht der Löschungsvormerkung den Absatz 4 des § 1179 a zu streichen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses führt diese Vorschrift, welche schuldrechtlichen Abreden ohne Grundbucheintragung sachenrechtliche Wirkungen zukommen lassen will, zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Systematik des Sachenrechts, der geeignet sein kann, die Rechtssicherheit im Grundbuchverkehr zu gefährden. Der Rechtsausschuß hat ferner Vorschläge beraten, die ebenfalls darauf abzielen, die Führung der Grundbücher zu vereinfachen. Der Rechtsausschuß hat diese Vorschläge nicht aufgegriffen, um eine möglichst rasche Verabschiedung dieses für die Grundbuchpraxis bedeutsamen Gesetzentwurfs nicht zu gefährden. Wegen der Einzelheiten der Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 676/1/76 verweisen. Ich bitte Sie, den (D)
 Empfehlungen des Rechtsausschusses zu folgen.

Anlage 2

Erklärung von Staatssekretär Dr. Erkel
 zu Punkt 3 der Tagesordnung

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf sollen das **Grundbuchverfahren** bei der Beleihung von Grundstücken vereinfacht und Nachteile beseitigt werden, die sich aufgrund der bisherigen Beleihungspraxis für den Rechtsverkehr ergeben haben.

Der Entwurf sieht zunächst eine Änderung der Vorschriften über die sogenannte **Löschungsvormerkung** vor.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch fällt eine Hypothek an einem Grundstück nicht dadurch weg, daß der geschuldete Geldbetrag dem Gläubiger zurückgezahlt wird oder daß die durch die Hypothek gesicherte Forderung nicht entstanden ist. Vielmehr entsteht in diesen Fällen eine sogenannte **Eigentümergrundschuld**, welche ein Aufrücken der nachrangigen Rechte verhindert. Der Grundstückseigentümer kann sich jedoch verpflichten, solche Eigentümergrundschulden aufzuheben. Zur Sicherung eines derartigen Anspruchs gegen Dritte kann nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Vormerkung in

- (A) das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung der Vormerkungen ist auch bei Grundschulden zulässig, wenngleich dort die Voraussetzungen für das Entstehen einer Eigentümergrundschuld und damit des Lösungsanspruchs zum Teil andere sind.

Bei der Beleihung von Grundstücken ist es heute üblich, daß sich die Kreditinstitute solche Lösungs-vormerkungen bei den vorrangigen und gleichrangigen Grundpfandrechten bewilligen lassen, um für den Fall der Vereinigung dieser Rechte mit dem Eigentum in einer Person ein Aufrücken ihres Rechts zu sichern. Der für Ausnahmefälle gedachte Tatbestand des § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist damit zur praktischen Regel geworden. Hierdurch werden die Grundbuchämter sehr stark belastet, weil sie eine Vielzahl von Lösungsvormerkungen in die Grundbücher eintragen müssen.

Soweit die vorrangigen oder gleichrangigen Rechte Briefrechte sind, müssen die Lösungsvormerkungen auch auf den über diese Rechte ausgestellten Briefen vermerkt werden. Die Briefe sind zu diesem Zweck beim Grundbuchamt einzureichen. Das bedeutet zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Grundbuchämter, aber auch für die Kreditwirtschaft. Auch für die Grundstückseigentümer ist dieses umständliche Verfahren von Nachteil, weil sich dadurch die Auszahlung des Kredits verzögern kann.

Um hier Abhilfe zu schaffen, sieht der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf vor, daß in den in Betracht kommenden Fällen zugunsten der Grundpfandrechtsgläubiger bereits von Gesetzes wegen ein Lösungsanspruch gegenüber dem Eigentümer besteht und daß dieser Anspruch aufgrund einer gesetzlichen Fiktion so gesichert ist, als wenn eine Lösungs-vormerkung in das Grundbuch eingetragen wäre. Die Eintragung der Lösungsvormerkungen zugunsten von Grundpfandrechtsgläubigern wird dann entbehrlich. Die bisherige praktische Übung wird auch zum gesetzlichen Regeltatbestand gemacht, das Gesetz wird an die eingetretene rechtstata-sächliche Entwicklung angepaßt. Soweit die Beteiligten im Einzelfall einen Lösungsanspruch nicht wollen, kann dieser nach der vorgeschlagenen Regelung ausgeschlossen werden.

Ein zweiter Bereich, in dem eine erhebliche Belastung der Grundbuchämter zu beobachten ist, ist die Bildung der **Hypothekenbriefe und Grundschuldbriefe**. Die Herstellung dieser Briefe ist wegen der Fülle der dabei nach der Grundbuchordnung aufzunehmenden Angaben, die weitgehend die für den Berechtigten interessanten Eintragungen im Grundbuch wiedergeben, sehr arbeitsaufwendig. Dieser Aufwand ist um so fühlbarer, als in einer Vielzahl von Fällen für die Grundpfandrechte die Rechtsform des Briefrechts gewählt wird. Um auch hier zu einer Entlastung der Grundbuchämter zu gelangen, wird in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, den Inhalt der Grundpfandrechtsbriefe entscheidend zu verringern und im wesentlichen auf die Angaben über das verbriefte Recht zu beschränken. Diese Beschränkung ist dem Grundpfandrechtsgläubiger angesichts der Möglichkeit, sich jederzeit eine Abschrift aus dem Grundbuch zu beschaffen, auch zuzumuten. Die Her-

stellung solcher Abschriften ist bei dem heutigen (C) Stande der Ablichtungstechnik für die Grundbuchämter einfacher als die Fertigung umfangreicher Hypothekenbriefe.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen werden eine erhebliche Vereinfachung des Grundbuchverfahrens bedeuten. Sie werden von der gerichtlichen Praxis dringend gewünscht. Namens der Bundesregierung bitte ich Sie daher, den Gesetzentwurf zu unterstützen.

Anlage 3

Erklärung von Staatssekretär Dr. Erkel

zu Punkt 4 der Tagesordnung

Der Ihnen zur Beratung vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des **landwirtschaftlichen Pachtrechts** trägt einem seit langem — insbesondere aus Kreisen der Landwirtschaft — geäußerten Anliegen Rechnung.

Das **materielle landwirtschaftliche Pachtrecht** ist derzeit zum Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch, zum anderen im Landpachtgesetz geregelt. Ist schon diese Aufspaltung in mehrere Gesetze an sich unerwünscht, so wird die Übersicht über das insoweit geltende Recht und dessen Begreifen für die Betroffenen dadurch zusätzlich erschwert, daß die Landpacht im Bürgerlichen Gesetzbuch in das allgemeine Pachtrecht eingebettet ist, das seinerseits wieder weitgehend auf Mietrechtsvorschriften verweist. (D) Schon seit längerem wird daher eine übersichtliche, zusammenfassende Regelung dieses Rechtsgebiets gefordert.

Gewichtiger jedoch ist die **Anpassung des landwirtschaftlichen Pachtrechts** an die veränderten Verhältnisse. Seit der Entstehung der Regelungen — insbesondere in den letzten 20 Jahren — hat sich auch in der Landwirtschaft ein tiefgreifender Strukturwandel vollzogen, der unter anderem durch eine zunehmende Technisierung sowie einen Wechsel von lohnintensiver zu kapitalintensiver Wirtschaftsweise gekennzeichnet ist. Die Umstellung, die zur rentablen Wirtschaft vielfach andere Betriebsgrößen erfordert, hat der Pacht allgemein eine vermehrte Bedeutung zukommen lassen. Die Umstellung bedingt aber auch im Falle der Pacht eine Stellung des Pächters, die ihm unter Wahrung berechtigter Belange des Verpächters die erforderliche unternehmerische Freiheit zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Nutzung der Pachtsache einräumt.

Beiden aufgezeigten Forderungen trägt der vorgelegte Entwurf Rechnung:

— Das **Landpachtrecht** wird in einem besonderen Untertitel im Bürgerlichen Gesetzbuch übersichtlich zusammengefaßt. Dabei wird von einer Generalverweisung auf das sonstige Pachtrecht oder das Mietrecht abgesehen. Das Landpachtgesetz wird aufgehoben. Damit entfällt zugleich das in diesem Gesetz vorgesehene Anzeige- und Bean-

4) standungsverfahren bei Landpachtverträgen, das sich in der Vergangenheit als ungeeignetes Instrument für eine wirksame Agrarstrukturpolitik und damit in der Praxis als bedeutungslos erwiesen hat.

— Durch die materiell-rechtlichen Neuerungen wird insbesondere der Pächter in seiner Stellung als selbständiger Unternehmer gestärkt. Lassen Sie mich insoweit hier nur einige Punkte herausgreifen: Die Neuregelung der Vorschriften über Nutzungsänderung, Verwendungen und Einrichtungen soll dem Pächter eine moderne Wirtschaftsführung und eine leichtere und schnellere Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ermöglichen. Neue Vorschriften über das Inventar dienen daneben dem Zweck, die Kreditbasis des Pächters zu verbessern. Die sogenannte Kooperationsklausel gestattet es dem Pächter, die Pachtsache im Interesse einer rentablen Nutzung unter Umständen auch gegen den Willen des Verpächters in einen landwirtschaftlichen Zusammenschluß einzubringen.

Dabei ist selbstverständlich Vorsorge zu treffen, daß das Risiko unternehmerischer Fehlentscheidungen letztlich nicht zu Lasten des Verpächters geht. Dem trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß besonders einschneidende Maßnahmen, wie etwa die Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung, überhaupt nur mit der nicht ersetzbaren Erlaubnis des Verpächters vorgenommen werden dürfen. In anderen Fällen kann — soweit eine Einigung nicht erzielt wird — das Landwirtschaftsgericht angerufen werden. Dieses wird — nicht zuletzt dank seiner fachkundigen Besetzung — unter pflichtgemäßer Abwägung der gegensätzlichen Interessenlage eine beiden Parteien gerecht werdende Lösung finden. Zur Wahrung der wirtschaftlichen Belange des Verpächters steht dem Gericht dazu mit der im Einzelfall eingeräumten Befugnis zur Festlegung von Bedingungen und Auflagen ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung.

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Regelung trägt nach Auffassung der Bundesregierung nicht nur zu einer befriedigenden Lösung der Verhältnisse zwischen den Parteien eines Landpachtvertrages bei; sie wird auch der Landwirtschaft insgesamt helfen, den an sie

— nicht zuletzt auch unter den Bedingungen des Gemeinsamen Marktes gestellten neuen Anforderungen besser gerecht zu werden. Nach den Beratungen in den Ausschüssen bin ich sicher, daß der Entwurf auch vom Bundesrat mitgetragen wird.

Anlage 4

Umdruck 12/76

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 442. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

(C)

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 5

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung** (Drucksache 673/76).

Punkt 6

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 9. Mai 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 672/76).

Punkt 7

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit** (Drucksache 674/76).

Punkt 8

Entwurf eines **Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit** (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) (Drucksache 675/76). (D)

II.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der **Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 10

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer künftigen **Fischereipolitik gegenüber Drittländern** und einer innergemeinschaftlichen Fischereiregelung (Drucksachen 610/76, 610/1/76).

Punkt 11

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen** (Drucksachen 627/76, 627/1/76 [neu]).

Punkt 12

Zweite Verordnung zur Änderung der Siebzehnten **Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Mahlerzeugnisse aus Getreide)** (Drucksachen 670/76, 670/1/76).

(A) Punkt 13

Dritte Verordnung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen (Drucksachen 684/76, 684/1/76).

III.

Der Vorlage ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 15

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1975 (Drucksache 692/76).

IV.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 20

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 708/76).

Anlage 5

Bericht

von Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz)

(B) zu Punkt 9 der Tagesordnung

Ich habe zu den **Verordnungsvorschlägen der Kommission der EG** zu berichten, die im Rahmen des „Aktionsprogramms 1977—1980“ mehrere Maßnahmen zur schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt vorsehen. Das Aktionsprogramm soll am 21./22. Dezember 1976 durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften endgültig beschlossen werden.

Das Problem des europäischen Milchmarktes, gekennzeichnet durch die zunehmenden Überschüsse bei einem stagnierenden und teilweise nachlassenden Verbrauch, ist nicht neu; es bewegt die europäische Landwirtschaft, die europäischen und nationalen Parlamente und Regierungen schon seit geraumer Zeit. Die kontinuierliche Anhebung des Richtpreises in den letzten Jahren hat zweifellos den Zielen der europäischen Agrarpolitik Rechnung getragen und zur Einkommensverbesserung für die betroffenen Landwirte beigetragen. Sie war aber zugleich Anreiz, die Milchproduktion in allen Mitgliedstaaten auszudehnen (seit 1967 um durchschnittlich 1,3 % jährlich). Die Folge war eine verstärkte Intervention von Butter und Magermilchpulver, die, wie wir wissen, schon seit langem einen besorgniserregenden Umfang angenommen hat.

Die marktstützenden Maßnahmen erfordern in diesem Jahr bereits einen Finanzierungsbedarf von über 7 Milliarden DM, d. h. 40 % der Gesamtausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-

fonds der Landwirtschaft — Abteilung Garantie —, obwohl die Milcherzeugung in der Europäischen Gemeinschaft nur mit 18 % am Produktionswert der Landwirtschaft beteiligt ist. Alle bisherigen Maßnahmen, die in verschiedener Weise zur Produktionsdrosselung einerseits und zum Abbau der Interventionsbestände andererseits vom Rat getroffen wurden — ich erwähne beispielsweise die Abschlachtaktion von Milchkühen und die Kautionsregelung für Magermilchpulver —, haben nicht zu dem erwarteten langfristig spürbaren Erfolg geführt.

Das uns nunmehr vorliegende **Aktionsprogramm** umfaßt ein Bündel von Maßnahmen für die Bereiche Erzeugung und Absatz einschließlich eines Systems der finanziellen Beteiligung der Milcherzeuger.

Dieses Aktionsprogramm sollte ursprünglich schon im Juli dieses Jahres verabschiedet werden; die Beratungen wurden aber wegen der Ende Mai einsetzenden extremen Trockenheit vertagt, um zunächst einmal die Folgen der Dürreschäden abzuwarten. Die Trockenheit hat zwar in den besonders stark betroffenen europäischen Regionen zu einem starken Rückgang des Milchaufkommens in den Sommermonaten geführt, aber das Überschußproblem bei Milch- und Milcherzeugnissen besteht weiter. Das Aktionsprogramm soll nach den Vorstellungen der Kommission nun in vollem Umfang eingeleitet werden. Auch bei unterschiedlicher Beurteilung und Wertung der einzelnen, in diesem Aktionsprogramm vorgesehenen Lösungsvorschlägen, besteht in allen vom Milchmarkt berührten politischen und wirtschaftlichen Gremien kein Zweifel an der dringenden Notwendigkeit, geeignete langfristige Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

Diese Auffassung vertrat uneingeschränkt auch der **Agrarausschuß des Bundesrates** nach eingehenden Beratungen des Aktionsprogramms. Die heute zur Beschlußfassung anstehenden Verordnungsvorschläge sehen im einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer Erzeugerabgabe und Verwendung der aufgebrachtten Mittel zur Erweiterung der Absatzmöglichkeiten,
- Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung nationaler Schulmilch-Programme,
- Einstellung sämtlicher Investitionsbeihilfen auf der Milcherzeugerebene und auf der Vermarktungs- und Verarbeitungsebene für Milch- und Milcherzeugnisse,
- Einführung einer Abgabe auf Pflanzen- und Seetierfette,
- Gemeinschaftsaktion zur Beschleunigung der Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder.

Den Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und die Umstellung der Milchkuhbestände hat der Bundesrat bereits in seiner 439. Sitzung am 22. 10. 1976 — BR-Drucksache 516/76 — (Beschluß) behandelt.

.) Als Ergebnis der Beratungen der Verordnungsvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 9 a) bis 9 e) liegt ein **Entschließungsantrag** vor. Ich bitte das hohe Haus, diesem Entschließungsantrag zuzustimmen. Die Entschließung soll die Verhandlungsposition der Bundesregierung stärken. Der Text, das werden Sie alle festgestellt haben, ist sehr selbstkritisch aus landwirtschaftlicher Sicht. Wir haben uns in den Ausschußberatungen nichts vorgemacht. In der Beurteilung der Milchmarktsituation besteht durchaus Übereinstimmung mit der EG-Kommission.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, darauf hinzuwirken, daß die Probleme des Ungleichgewichts mit geeigneten Maßnahmen gelöst werden. Dazu müßte die Preispolitik stärker nach dem Markt ausgerichtet werden. Da weitere Absatzmöglichkeiten für Milch und Milcherzeugnisse begrenzt sein werden, sollten die produktionseinschränkende Maßnahmen zunächst einmal Vorrang haben, obwohl — oder weil — Produktion und Absatz immer im Zusammenhang gesehen werden müssen.

Die Erzeugerabgabe stellt die Landwirte in die Mitverantwortung, obwohl sie die schwierige Situation am Milchmarkt nicht verursacht haben. Das, glaube ich, muß einmal deutlich ausgesprochen werden. Sie haben lediglich die Chancen, die Ihnen die Milchmarktordnung bot, ausgenutzt. Sie haben genau das getan, was man von ökonomisch geschulten Unternehmern erwarten kann. Aber sie haben ihre Sache so gut gemacht, daß die Schwächen der Marktordnung schnell sichtbar wurden. Jetzt sollen sie selbst zu den Kosten der Überschußbeseitigung beitragen. Wir bejahen diesen Beitrag im Grundsatz, obwohl wir uns der Problematik bewußt sind. Angesichts der gemeinsamen Verantwortung für die Beseitigung der durch die Marktorganisation aufgetretenen Ungleichgewichte und des Grundgedankens einer finanziellen Solidarität muß jedoch die Bundes-

regierung daraufhinwirken, daß die den Markt betreffenden Maßnahmen ausschließlich aus Gemeinschaftsmitteln der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert werden. (C)

Zum Inhalt der Entschließung im einzelnen möchte ich hier nicht sprechen. Das wären überflüssige Wiederholungen. Die sich aus dieser Entschließung ergebende grundsätzliche Auffassung und die Beurteilung im einzelnen kommt auch in dem Beschlussergebnis des **Finanzausschusses** in seiner Sitzung vom 2. 12. 1976 zum Ausdruck. Er erwartet, daß die neue Milchmarktpolitik der EG zu einer spürbaren und dauerhaften Entlastung des EG-Haushalts führt. Diese Erwartung sollte sich auch das Hohe Haus zu eigen machen.

Das gilt auch für die Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Gemeinschaftsaktion zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder, die in diesem Zusammenhang mit zu berücksichtigen ist.

Mit Rücksicht auf den gewünschten Erfolg der verschiedenen Maßnahmen und auf ihre Bedeutung, möchte ich abschließend doch besonders auf die Entschließung unter Nr. 1 (d) hinweisen, in der die Bundesregierung gebeten wird, darauf hinzuwirken, daß die Einzelmaßnahmen zur schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Milchsektor in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig in Kraft gesetzt und durchgeführt werden.

Der Weg wird schwierig und die Schritte werden bescheiden sein; daran dürfte es aus früheren Erfahrungen keinen Zweifel geben. Dennoch sollte der Bundesrat das Aktionsprogramm mit den Einschränkungen und Bedenken im Grundsatz und vor allem als Gesamtkonzept billigen und der Bundesregierung die Empfehlung geben, im Sinne der Entschließung den deutschen Standpunkt beharrlich zu vertreten. (D)